

nigreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypem.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammenarbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur **Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert**:

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das dem Klaren und Unklaren der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligten Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:
a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihre Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:
a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6 a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3. Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratmitglieder zu wählen sind (insgesamt 120 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:
a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

b) Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.
2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerber Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Hildburghausen oder im Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 96 Unterschriften).
3.1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Hildburghausen oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags

Bauhistorie

- ehemalige Ackerbürgerstadt im Werratal, von 1680 bis 1826 Residenzstadt des Fürstentums (ab 1806 Herzogtum) Sachsen-Hildburghausen
- Größe der Altstadt ca. 12 ha

- ab 1711 Anlage einer Neustadt nach einem barocken Bauplan für die Ansiedlung von französischen Glaubensflüchtlngen (Hugenotten), einzige Hugenotensiedlung Thüringens (Baubestand schon beträchtlich dezimiert)

- große Teile des hauptsächlich barocken Stadtkerns nach einem Stadtbrand von 1779 ab 1780 wieder nach einem einheitlichen Bauplan neu errichtet

- drei Kirchen, Christuskirche (Stadtkirche) anstelle der mittelalterlichen St. Lorenzkirche ab 1780 gebaut, 1783 geweiht, eine der schönsten spätbarocken Kirchen Thüringens (architektonisch interessanter Langbau, der durch einen Zentralbau durchbrochen wird), Nordportal gestaltet nach dem Invalidendom in Paris

- Neustädter (Apostel-)Kirche, ab 1755 errichtet (1774 geweiht) für die evangelisch lutherische Gemeinde der Neustadt

- Kath. Kirche St. Leopold, 1722 als Kirche der reformierten Gemeinde der Neustadt (Hugenotten) errichtet, ab 1828 als katholische Kirche genutzt

- ehemals barocker ab 1700 angelegter Schlossgarten (mit einem Kanal umgeben), ab 1780 Umgestaltung zu einem englischen Landschaftsgarten, darin das 1815 errichtete Denkmal auf den Tod der Königin Luise von Preußen
- bedeutende Baudenkmäler u. a. Gebäudekomplex Alte Post (Stadtmuseum), Historisches Rathaus (1395/1595), spätbarocke Bürgerschule (1780), Brunnenquellsches Palais (1783 errichtet, von 1828-1874 Sitz des Bibliographischen Instituts von Joseph Meyer), Palais Feuchtersleben (1762), Hoheitshaus (Palais des Kriegsrats von Könitz, 1762), Hotel Burghof (1900), Wohnhaus Eckardt (1900)

**Bedeutende Persönlichkeiten**

- **Carl Joseph Meyer (1796-1856)**, Verleger, Publizist und Begründer des Bibliographischen Institutes (1826), Meyers Lexikon, billige Klassikerausgaben, Eisenbahnpionier, Revolutionär des Vormärz und der 48er Revolution

- Hermann Julius Meyer (1826-1909), Sohn von Joseph Meyer, bedeutender Verleger und Publizist, Besitzer des Bibliographischen Instituts

- Dr. Hans Meyer ( Geburtsort Hildburghausen 1858), Enkel von Joseph Meyer, bedeutender Forscher und Erstbesteiger des Klimandscharo

- Dr. Hermann August Meyer (1871 in Hildburghausen geboren) bedeutender Erforscher des südamerikanischen Kontinents

- Dr. Carl Ludwig Nonne (1785-1854), Schulrat, bedeutender Pädagoge, reformierte das süthüringische Schulwesen im Sinne Pestalozzis

- Dr. Carl Hohnbaum (1780-1855) bedeutender Arzt und Mediziner, begründete 1831 die erste Irrenanstalt in Hildburghausen

- Carl Barth (1787-1853) bedeutender Kupferstecher und Maler (Friedrich Rückerts „Freund und Kupferstecher“)

- Rudolf Scheller, Erfinder und Erstproduzent der kondensierten Suppen (1871)

- Harmsen Wilhelm Rathke, Begründer und erster Direktor des 1878 nach Hildburghausen verlegten Technikums

- Carl August Keßler (1788-1862) Hofmaler

- Ernst Conrad (1818-1882) bedeutender Bildhauer und ab 1837 Inhaber der Papiermachepuppenfabrik von Andreas Voit im Palais Feuchtersleben

- **Prinzessin Therese von Sachsen-Hildburghausen (1792-1854)**, Gemahlin des Kronprinzen Ludwig von Bayern (später Ludwig I.), aus der Hochzeit 1810 ging das Oktoberfest auf der nach ihr benannten Theresienwiese hervor

- **Dunkelegräfin, wahrscheinlich die Tochter von Ludwig XVI. von Frankreich und Marie Antoinette**, wohnte in Begleitung des Dunkelgrafen (Leonardus Cornelius van der Valck) von 1807-1810 unter mysteriösen Verhältnissen in Hildburghausen

- **Herzogin Charlotte von Sachsen-Hildburghausen** (1769-1818), Schwes-ter der Königin Luise von Preußen und Gemahlin des Herzogs Friedrich von Sachsen-Hildburghausen

- Friedrich Rückert, Dichter, (1788-1866)

- Jean Paul, Dichter (1763-1825)

Steffen Harzer	Siegel
Bürgermeister	
Stadt Hildburghausen	

**Beschluss-Nr.:** **796/2013**

vom 20.11.2013

**Beschlussgegenstand:**

Haushaltssatzung der Stadt Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2014

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt gem. § 57 Abs. 1 ThürKO die Haushaltssatzung samt